

<u>Gemeinde Walkenried</u> Wahlbekanntmachung, Europawahl am 26.05.2019, Ablauf der Wahl	387
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017	389
<u>Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH</u> Jahresabschluss 2016	390
Jahresabschluss 2017	392

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 14. Mai 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Verzicht auf die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten bzw. einer Hauptverwaltungsbeamtin
- Beschlussfassung über die Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Hauptverwaltungsbeamten
- Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur finanziellen Unterstützung des Fördervereins "Dorfkinder Bartolfelde/Osterhagen" zur Aufstellung weiterer Spielgeräte
- Beschlussfassung zu Möglichkeiten der Sanierung der Scholmwehrbrücke
- Beschlussfassung über eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der Sanierung des Laufstegs über das Scholmwehr durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 15.05.2019, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz vom 13.03.2019
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gem. § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz
8. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2017
9. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2017
10. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2017
11. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2017
12. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2017
13. Änderung der Gebührensatzungen für Trink- und Abwasser; Behandlung von Absetzmengenzählern (sogenannte "Gartenzähler")
14. Antrag der AfD-Fraktion vom 20.09.2018; Einführung von gestaffelten Wassergebühren in der Stadt Herzberg am Harz; Auftrag zur Untersuchung von Möglichkeiten der Einführung gestaffelter Wassergebühren mit der Maßgabe, dass die Basiswassermenge von 100 Litern pro Person und Tag den Bürgern zu einer sozial verträglichen Gebühr zur Verfügung gestellt wird.
15. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

WAHLBEKANNTMACHUNG

**zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
(Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten)
in der Stadt Osterode am Harz am 15. September 2019
sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl am 29. September 2019**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die oben genannte Direktwahl, sowie für die eventuell notwendige Stichwahl, folgendes bekanntgemacht:

Die Wahlleitung:

Stadtwahlleiter:
Bürgermeister Klaus Becker

Stellv. Stadtwahlleiter:
Erster Stadtrat Thomas Christiansen

Rathaus (Harzkornmagazin), Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz.

Osterode am Harz, den 03.05.2019
Der Bürgermeister

(Becker)



WAHLBEKANNTMACHUNG

**zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
(Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten)
in der Stadt Osterode am Harz am 15. September 2019
sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl am 29. September 2019**

Zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) gebe ich hinsichtlich der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters folgendes bekannt:

1. Wahltag

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 als **Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** im Wahlgebiet der Stadt Osterode am Harz **Sonntag, den 15.09.2019** bestimmt. Ist eine **Stichwahl für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erforderlich, findet diese am Sonntag, dem 29.09.2019** statt.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff, 45 d NKWG und der §§ 32 ff Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson muss außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Osterode am Harz) auf amtlichen Formblättern, die auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG sind in der Stadt Osterode am Harz für folgende Parteien und Wählergemeinschaften keine Unterschriften erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	– CDU –
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	– SPD –
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	– GRÜNE –
DIE LINKE.Niedersachsen	– DIE LINKE –
Freie Demokratische Partei	– FDP –
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	– AfD Niedersachsen –

4. Wahlanzeige

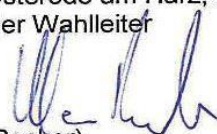
Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und Nr. 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 spätestens bis zum 17.06.2019 (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch **bis spätestens Montag, 29.07.2019 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der Stadtwahlleitung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz (Harzkornmagazin), Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 2.06, einzureichen.

Osterode am Harz, den 08.05.2019

Der Wahlleiter



(Becker)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. "**
2. Die Stadt Osterode am Harz ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

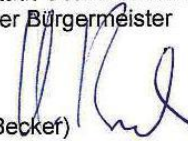
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Urnenwahlbezirk 028 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen nach Geschlecht unterschieden je 6 Geburtsjahrgangsgruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) in der zur Zeit gültigen Fassung geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Osterode am Harz, den 06.05.2019

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister



(Beckef)

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

I.

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Rosdorf** **für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 04.03.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Die Beträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts bleiben unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.420.000 € um 1.513.650 € erhöht und damit auf 2.933.650 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6 - § 8

Die §§ 6 bis 8 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 05.03.2019

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 / 2019

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 17.04.2019 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich zum 22.05.2019 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 03.05.2019

gez.

Steinberg
Bürgermeister



Gemeinde Seulingen

06.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seulingen für das Jahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 29.04.2019 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Jahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Jahre 2016 liegt in der Zeit vom

14.05. bis einschließlich 06.06.2019

im Gemeindebüro Seulingen während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

J. V. Taudmann
Gemeinde Seulingen *
Der Bürgermeister



Ausgehängt: 07.05.2019

Abzunehmen: 11.06.2019

Abgenommen:

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	WBZ 001 Walkenried	Grundschulzentrum Raum 3
002	WBZ 002 Walkenried	Grundschulzentrum Raum 4
003	WBZ 003 Wieda	Kurhaus, Kleiner Saal
004	WBZ 004 Zorge	Kurverwaltung Leseraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um um 16.00 Uhr in 37083 Göttingen; Kreishaus des Landkreises; Reihenhäuser Landstr. 4 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

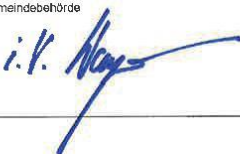
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Walkenried, 6.05.2019

Die Gemeindebehörde


Der Geschäftsführer

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Abfallzweckverbandes geprüft. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität des Zweckverbandes zu beurteilen.

Dazu wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss und Lagebericht wesentlich auswirkten, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden konnten. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Nach dem abschließenden Ergebnis wird daher folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Abfallzweckverband Süd-niedersachsen wird wirtschaftlich geführt.“

Einbeck, den 26.10.2018

Landkreis Northeim

Rechnungsprüfung

Hunscheid

Leiterin

Hojnatzki

Prüfer

Beschluss der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen hat in der Sitzung am 20.12.2018 den Jahresabschluss 2017 des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht des Landkreises Northeim, Prüfer: Diplom-Kaufmann Rolf Hojnatzki, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2017 des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen mit einer Bilanzsumme von 27.253.227,94 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden festgestellt.
3. Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 528.167,97 € werden 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Restbetrag in Höhe von 393.167,97 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.239.308,75 €, insgesamt 2.632.476,72 €, auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Süd-niedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Northeim werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 03.06. bis 07.06.2019 und 11.06. bis 12.06.2019 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Süd-niedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 03.05.2019

gez. Rybarczyk

Geschäftsführer

ENTGEGENNAHME UND FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2016 DER VOLKSHOCHSCHULE GÖTTINGEN OSTERODE gGMBH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 31. Mai 2017 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„An die der VHS Göttingen Osterode gGmbH:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt. Ohne die Beurteilung einzuschränken, weise ich darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Zulässigkeit, Dauerhaftigkeit und Höhe der Zuschüsse und Zuwendungen abhängig ist. Reichen die finanziellen Zuschüsse nicht aus, kommt es zu einer wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder Bestandsgefährdung des Unternehmens. Insbesondere Kostensteigerungen können nachteilige Einflüsse auf Ertragslage und Rentabilität hervorrufen, soweit die Möglichkeiten einer Kompensation durch Einsparungen in anderen Kostenarten bereits ausgeschöpft sind, keine die Einnahmen steigernde Maßnahmen umsetzbar sind oder ein Personalabbau nicht ohne gleichzeitige Einschränkung der Qualität des Volkshochschulangebots zu realisieren ist.“

Abschnitt I Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 31. Mai 2017
HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 20.06.2017 beschlossen:
Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, den Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüsse zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.512.001,09 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 101.572,09 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Thomas Eberwien (01.01.-05.09.2016) und dem Geschäftsführer Herrn Rüdiger Rohrig (ab 05.09.2016) wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
5. Herr Menzel von der HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Land-straße 13, 37083 Göttingen wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt.
6. Dem Geschäftsführer Herrn Thomas Eberwien wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 32 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 32 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 10.05.2019 bis 21.05.2019 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.

ENTGEGENNAHME UND FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017 DER VOLKSHOCHSCHULE GÖTTINGEN OSTERODE gGMBH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 27. Juni 2018 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„An die der VHS Göttingen Osterode gGmbH:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt. Ohne die Beurteilung einzuschränken, weise ich darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Zulässigkeit, Dauerhaftigkeit und Höhe der Zuschüsse und Zuwendungen und von der Verfügbarkeit ausreichender Raumkapazitäten abhängig ist. Reichen die finanziellen Zuschüsse und das Raumangebot nicht aus, kommt es zu einer wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder Bestandsgefährdung des Unternehmens. Insbesondere Nachfragerückgänge und Kostensteigerungen können nachteilige Einflüsse auf Ertragslage und Rentabilität hervorrufen, soweit die Möglichkeiten einer Kompensation durch Einsparungen in anderen Kostenarten bereits ausgeschöpft sind, keine die Einnahmen steigernde Maßnahmen umsetzbar sind oder ein Personalabbau nicht ohne gleichzeitige Einschränkung der Qualität des Volkshochschulangebots zu realisieren ist.“

Abschnitt I Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 27. Juni 2018
HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 25.10.2018 beschlossen:
Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, den Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüsse zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.552.997,36 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 270.472,93 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Rüdiger Rohrig wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Herr Menzel von der HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 32 Eigenbetriebsverordnung (i.d.F. vom 27.01.2011) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 10.05.2019 bis 21.05.2019 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.